

# RS OGH 1987/11/17 4Ob382/87, 3Ob77/92, 5Ob34/03s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1987

## Norm

GmbHG §1 Abs1

GmbHG §4 Abs1

## Rechtssatz

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also auch zur Verfolgung ideeller Zwecke im Sinne der Durchführung gesellschaftlicher, humanitärer und wohltätiger Aufgaben errichtet werden; ist aber der Unternehmensgegenstand mit der "Ausübung des Reisebürogewerbes" umschrieben, schließt dies von vornherein die Verfolgung ideeller Zwecke aus.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 382/87

Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 382/87

- 3 Ob 77/92

Entscheidungstext OGH 14.10.1992 3 Ob 77/92

Auch; nur: Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also auch zur Verfolgung ideeller Zwecke im Sinne der Durchführung gesellschaftlicher, humanitärer und wohltätiger Aufgaben errichtet werden. (T1) Beisatz: Zweck einer GmbH braucht kein kommerzieller sein (hier: Betrieb einer Krankenanstalt, der Gemeinnützigkeit und Öffentlichkeitsrecht zukommt). (T2) Veröff: EvBl 1993/82 S 346 = JBl 1993,528 ff = RPFISlgE 1993/86

- 5 Ob 34/03s

Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 34/03s

nur: Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also auch zur Verfolgung ideeller Zwecke errichtet werden. (T3); Beisatz: Hier: Tourismusverbände, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, schließen sich zusammen und gründen eine GmbH. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0059382

## Dokumentnummer

JJR\_19871117\_OGH0002\_0040OB00382\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)